

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Präsidium des 47. Bonner  
Studierendenparlamentes

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail [sp@uni-bonn.de](mailto:sp@uni-bonn.de)

Adresse Endenicher Allee 19  
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

**Beschlussausfertigung**  
vom 21.07.2025

**Beschlussausfertigung:** **Antrag auf Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WOSP)**  
**Antragstellende:** Sophia Da Costa (für das SP-Präsidium)  
Lorenz Holl (für den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss)  
**Sitzung des Beschlusses:** 6. ordentliche Sitzung  
**Datum der Sitzung:** 2025-07-16

Das 47. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **6. ordentlichen Sitzung** den angehängten Antrag „**Antrag auf Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WOSP)**“ der oben genannten Antragstellenden **einstimmig**, in zweiter Lesung geändert durch einen Änderungsantrag, beschlossen.

A handwritten signature in black ink that reads 'Sophia Da Costa'.

Sophia Da Costa  
Erste Sprecherin

**Das 47. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:**

Die erste Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament wird in der angehängten Form beschlossen.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

# **Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**Vom 21. Juli 2025**

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vom 10. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 54, Nummer 53), wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „müssen“ durch die Angabe „sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „mit absoluter Mehrheit der Stimmen“ durch die Angabe „mit der Mehrheit der Mitglieder“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Vor der Angabe „Zweidrittelmehrheit“ wird die Angabe „qualifizierte“ eingefügt.
  - bb) Die Angabe „90 Tage“ wird durch die Angabe „120 Tage“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

(10) Der Wahlausschuss kann auf Vorschlag der Wahlleiterin seine Sitzungen in elektronischer Kommunikation abhalten und Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wünscht mindestens ein Ausschussmitglied eine Präsenzsitzung oder -abstimmung, so ist dem nachzukommen. Für geheime Abstimmungen gilt der Ausschuss in hybrider oder digitaler Tagungsform als nicht beschlussfähig.
- e) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu den Absätzen 11 bis 13.
- f) Der bisherige Absatz 13 wird zu Absatz 14 und vor der Angabe „Zweidrittelmehrheit“ wird die Angabe „qualifizierte“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 3 wird der Satz „Die Protokolle sind zu veröffentlichen.“ durch den Satz „Die Protokolle sollen spätestens auf der nächsten Sitzung genehmigt werden und sind danach unverzüglich zu veröffentlichen.“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird vor der Angabe „5000,- Euro“ die Angabe „mindestens“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 2 wird der Satz „Näheres regelt der Haushaltsplan.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 wird der Satz „Übernimmt der Wahlausschuss die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses, so erhöht sich der Betrag des Titels „Aufwandsentschädigung Wahlausschuss“ um 1000,- € auf 6000,- €.“ durch den Satz „Übernimmt der Wahlausschuss die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um mindestens 1000,- Euro aus dem Titel „AE Urabstimmung“.“

- bb) Nach Satz 1 wird der Satz „Näheres regelt der Haushaltsplan.“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 der Satz „Der Stundensatz soll nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.“ eingefügt.
4. In § 8 wird der Satz „Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen zum Studierendenparlament bis spätestens zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag aus.“ durch den Satz „Der Wahlausschuss soll die Wahlen zum Studierendenparlament bis zum 45. Tag vor dem ersten Wahltag, aber spätestens zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag, ausschreiben.“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 „Unvollständige Listenbewerbungen sind zurückzuweisen.“ durch den Satz „Unvollständige Listenbewerbungen sind fristgemäß zu vervollständigen, erfolgt keine fristgemäße Vervollständigung, hat der Wahlausschuss die Bewerbung zurückzuweisen.“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
6. In §13 Absatz 5 wird die Angabe „Termin und Ort der Wahl bekannt geben.“ durch die Angabe „Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an die betreffenden Fachschaften und soweit möglich die Institute sowie an die Studierendenwohnheime und durch Handzettel bekanntmachen.“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen und durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
- 3. die Listen in durch Los bestimmter Reihenfolge.
8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satz 3 „Das Studierendenparlament legt die Wahltage bis spätestens 50 Tage vor dem ersten Wahltag fest.“ wird durch den Satz „Das Studierendenparlament soll die Wahltage bis 120 Tage vor dem ersten Wahltag festlegen, spätestens aber bis zum 50 Tag vor dem ersten Wahltag.“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 wird der Satz „Der Wahltermin soll spätestens mit der Wahl der Wahlleitung festgelegt werden.“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 16 Wählerinnenverzeichnis“
  - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
    - (2) Das Wählerinnenverzeichnis liegt bei der Wahlleiterin zur Einsichtnahme zu den genannten Fristen aus der Wahlausschreibung aus.
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
10. In § 17 Absatz 11 wird der Satz „Im Umkreis von 5 Metern um die Wahllokale ist jegliche Form der Wahlwerbung für Wahlvorschläge untersagt (Bannmeile).“ durch den Satz „In Hör- und Sichtweite um die Wahllokale ist jegliche Form der Wahlwerbung für Wahlvorschläge untersagt (Bannmeile).“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „unverzüglich“ durch die Angabe „spätestens am Tag“ ersetzt.
12. §23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

- (6) Für die Vergabe der Stellvertreterplätze ist das Verfahren nach Absatz 4 nicht auf die Zahl der der Liste zugewiesenen Sitze, sondern auf die Summe aus der Anzahl der Sitze und der Stellvertreterplätze anzuwenden. Aus dem so ermittelten Ergebnis sind zunächst die bereits durch Listenwahl oder Personenwahl vergebenen Sitze abzuziehen.  
Die verbleibenden Stellvertreterplätze werden anschließend entsprechend Absatz 5 auf die Kandidaturen verteilt, denen kein Sitz zugeteilt wurde.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
13. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „spätestens drei Tage nach seiner Feststellung“ durch die Angabe „unverzüglich nach seiner Feststellung“ ersetzt.
14. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „durch eine Neuberechnung nach § 23 Absatz 5“ durch die Angabe „durch eine Neuberechnung nach § 23 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 2025

Sophia Da Costa  
für das SP-Präsidium

Lorenz Holl  
für den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss